

# RS OGH 1976/5/18 3Ob56/76, 8Ob8/93, 3Ob252/02h, 3Ob227/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1976

## Norm

KO §119 Abs2 B

## Rechtssatz

Wenn auch das gemäß § 119 KO durchzuführende Verfahren kein reines Exekutionsverfahren darstellt, so hat die Durchführung der kridamäßigen Versteigerung einer Liegenschaft doch - abgesehen von den im § 119 KO abgeführten Abweichungen - nach den Bestimmungen der EO über die Zwangsversteigerung zu erfolgen; es sind daher vom Exekutionsgericht alle für ein derartiges Versteigerungsverfahrens erforderlichen Akte vorzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/76  
Entscheidungstext OGH 18.05.1976 3 Ob 56/76
- 8 Ob 8/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1994 8 Ob 8/93  
Auch
- 3 Ob 252/02h  
Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 252/02h  
Auch; nur: Wenn auch das gemäß § 119 KO durchzuführende Verfahren kein reines Exekutionsverfahren darstellt, so hat die Durchführung der kridamäßigen Versteigerung einer Liegenschaft doch - abgesehen von den im § 119 KO abgeführten Abweichungen - nach den Bestimmungen der EO über die Zwangsversteigerung zu erfolgen. (T1)
- 3 Ob 227/06p  
Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 227/06p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0065239

## Dokumentnummer

JJR\_19760518\_OGH0002\_0030OB00056\_7600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)